

Arbeit für die Heimlehrer.

Errichtung von industriellen Bezirkskommissionen und Einigungsämtern.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute drei Vollzugsanweisungen des Deutschösterreichischen Staatsrates, in denen die Errichtung von industriellen Bezirkskommissionen und Einigungsämtern angeordnet wird. Zweck der industriellen Bezirkskommissionen ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ihre Aufgabe ist daher insbesondere: a) eine Evidenz über jene gewerblichen Betriebe herzustellen, die Arbeitskräfte in größerer Zahl entlassen oder aufnehmen wollen, b) auf die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweiseellen nach Maßgabe des Bedarfes hinzuwirken, die Beschäftigung von Arbeitskräften, die gemeinsam in größerer Zahl einen neuen Arbeitsort auffuchen, an den Bestimmungsort zu veranlassen, c) die zuständigen Approvisionierungsbehörden von den bevorstehenden Massentransporten zu verständigen, Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge durchzuführen. Die industriellen Bezirkskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ferner aus vier bis acht Mitgliedern — und zwar zur Hälfte Vertreter der Arbeitgeber und zur Hälfte Vertreter der Arbeiter — und der entsprechenden Zahl von Ersatzmännern, die sämtlich vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt werden.

Industrielle Bezirkskommissionen werden an den nachstehenden Orten errichtet: Wien für die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektorate Wien 1, 2, 3, 4 und 5. Wiener-Neustadt für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspectorates Wiener-Neustadt. St. Pölten für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspectorates St. Pölten. Linz für Oberösterreich und Salzburg. Graz für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspectorates Graz. Leoben für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspectorates Leoben. Klagenfurt für Kärnten. Innsbruck für Tirol und Vorarlberg. Reichenberg und Komotau für Deutschböhmen. Mährisch-Schönberg für das Sudetenland.

Die mit der Verordnung vom 18. März 1917 errichteten Beschwerdekommisionen haben ihrerseits die Aufgabe von Einigungsämtern zu übernehmen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich innerhalb jener Sprengel und Berufsgruppen, für die sie errichtet sind, auf alle Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen mehreren Arbeitern oder Angestellten und ihren Arbeitgebern entstehen. Die Einigungsämter bestehen aus einem vom Staatssekretär für Justiz bestimmten Richter als Vorsitzenden, einem vom sachlich zuständigen Staatssekretär ernannten Mitgliede, einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer.